

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 45

Helmstedt, den 30.06.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

112.	Bekanntmachung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für Grundschulen der Samtgemeinde Velpke	271
113.	Bekanntmachung der Satzung über die Ehrhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm (Feuerwehrgebührensatzung)	272
114.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	278
115.	Bekanntmachung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg	281

112.

**Bekanntmachung der Satzung
über die Festlegung der Schulbezirke für Grundschulen
der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 06.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke

Es werden folgende Schulbezirke festgelegt:

❖ **Schulbezirk 1 Grundschule Bahrdorf**

Schuleinzugsbereich für die Orte Bahrdorf, Saalsdorf, Rickensdorf , Mackendorf, Meinkot und Wahrstedt.

❖ **Schulbezirk 2 Grundschule Danndorf**

Schuleinzugsbereich für die Orte Danndorf und Grafhorst.

❖ **Schulbezirk 3 Grundschule Groß Twülpstedt**

Schuleinzugsbereich für die Orte Velpke sowie Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt, Groß Sisbeck, Klein Sisbeck, Papenrode, Rümmer und Volkmarsdorf.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ablauf der Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, 06.10.2020

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

113.

**Bekanntmachung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
der Samtgemeinde Nord-Elm (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am **23. Juni 2021** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm wird durch die Satzung für die Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt. Gebühren und Auslagen werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach den folgenden Absätzen und für freiwillig erbrachte Leistungen nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe der als Anlage zu dieser Satzung anliegenden Gebührentarife erhoben.

(2) Die Samtgemeinde Nord-Elm kann von den Gebührenschuldern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) für gebührenpflichtige Pflichtaufgaben erheben

1. für Einsätze nach Absatz 1,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage (mit und ohne Anschluss an die Leitstelle) verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

(3) Die Samtgemeinde Nord-Elm kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den Gebührenschuldern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(4) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Samtgemeinde Nord-Elm von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,

b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder

c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3

Gebührenpflicht bei freiwilligen Einsätzen und Leistungen

(1) Die Samtgemeinde Nord-Elm kann von den Gebührenschuldern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) für alle Einsätze und Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen, erheben.

(2) Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.

(3) Diese freiwilligen Einsätze und Leistungen (gebührenpflichtig) sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,
- Tragehilfen für Rettungsdienste,
- Sonstige Maßnahmen.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Absatzes 2 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Absatzes 2 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
3. des § 2 Absatzes 2 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Absatz 5 BImSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und -höhe, Auslagen

(1) Gebühren werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Für die Gebührenberechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten ist maßgeblich der Zeitraum von der Überlassung der Geräte bis zur deren Rückgabe der Geräte.

(3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.

(4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Beschaffungspreis ohne Aufschläge berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 6 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 8 Haftung

Die Samtgemeinde Nord-Elm haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01. 07. 2021** in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2009 außer Kraft.

Süplingen, 24.06.2021
Samtgemeinde Nord-Elm

gez. Lorenz
Matthias Lorenz
Samtgemeindedirektor

ANLAGE
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
der Samtgemeinde Nord-Elm (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührentarife zu § 5 der Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Nord-Elm.

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Stunde
1.1	Personaleinsatz	30,00 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Stunde
2.1	Einsatzwagen (ELW, MTW, MTF, Kommandowagen und vergleichbare Fahrzeuge)	125,00 €
2.2	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF, HLF, TLF und vergleichbare Fahrzeuge)	300,00 €
3.	Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter, Auslagen (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

114.

**Bekanntmachung der
3. Satzung zur Änderung der
Satzung der Samtgemeinde Heeseberg
über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,
den Ersatz von Verdienstaufschlägen
und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten als Ersatz von Auslagen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Außerdem erhalten sie für ihre Teilnahme an Rats-, Samtgemeindeausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen pro Sitzung 20,00 € und der Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Samtgemeinderatssitzung.
- (3) Für zeitlich zusammenhängende Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2

- (1) Der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €. Der 2. stellvertretende Bürgermeister, und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €, der Ratsvorsitzende erhält eine mtl. Aufwandsentschädigung von 75,00 €.
- (2) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindebrandmeister	200,00 €
b) die stellv. Gemeindebrandmeister je	100,00 €
c) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	80,00 €
d) die stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	40,00 €
e) der Gemeindegewerkschaftsbeauftragte	20,00 €
f) die Gewerkschaftsbeauftragten	10,00 €
g) der Gemeindegewerkschaftsbeauftragte	80,00 €
h) der stv. Gemeindegewerkschaftsbeauftragte	40,00 €
i) die Ortsjugendwarte	30,00 €
j) der Gerätewart (Feuerstützpunkt)	20,00 € + 7,50 €/Fahrzeug
k) der AT-Beauftragte	20,00 €
l) der Funkbeauftragte	20,00 €
m) der Gefahrgutbeauftragte	25,00 €
n) der Schriftführer Gemeindegewerkschaft	10,00 € je Sitzung
o) der Kleiderkammerwart	15,00 €
p) der Ausbildungskoordinator	20,00 €
q) Kinderfeuerwehrwart/in	30,00 €

- (3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (4) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 25,00 €.
- (5) Über die Auszahlungen der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet der Samtgemeindeausschuss nach Vorlage von Tätigkeitsberichten.
- (6) Entschädigungen für mehrere der unter dem Absatz 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

- (1) Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 22,50 € je Stunde erstattet, jedoch höchstens 180,00 € pro Tag. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandates entstandenen Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt. Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens bis zu 15,00 € je Tag oder 75,00 € je Woche.
- (2) Bei selbständig Tätigen ist der Verdienstausschlag durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Verdienstausschlag glaubhaft zu machen.

§ 5a

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt:

Auf Antrag werden ersetzt:

- a) Privaten Arbeitgeber/innen weitergezahltes Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit (Bruttobeträge) gemäß § 32 NBrandSchG.
 - aa) zusätzlich eine pauschale Kostenerstattung für Freistellungen nach § 12 Abs 3 Sätze 1 und 3 in Höhe von 10 % der nach a) ersetzten Beträge.

b) Entschädigungen gemäß § 33 NBrandSchG bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

1. Selbständigen der nachgewiesene Verdienstaussfall gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG.
2. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro je Tag oder 75,00 Euro je Woche.
Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 6

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.
- (2) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss zugelassen wird, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro km gewährt.

§ 7

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist im Dezember eines jeden Jahres rückwirkend für das ablaufende Jahr zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat.
- (2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verhindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 8

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Diese Änderungssatzung wurde am 22. 06. 2021 vom Rat der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen und tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Jerxheim, 22. 06. 2021

(L.S.)

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hartmann
Hartmann

115.

Bekanntmachung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 22. 06. 2021 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Heeseberg. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Orten Ingeleben (Ortsfeuerwehr Nord, bis zur In-Dienst-Stellung des neuen Standortgebäudes in Ingeleben mit abgesetzten Staffeln/Gruppen in Wobbeck und Dobbeln), Jerxheim (Ortsfeuerwehr Mitte, bis zur In-Dienst-Stellung des neuen Standortgebäudes in Jerxheim mit abgesetzter Staffel in Beierstedt), Watenstedt (Ortsfeuerwehr Süd, bis zur In-Dienst-Stellung des neuen Standortgebäudes in Watenstedt mit abgesetzter Staffel in Gevensleben) und Söllingen (Ortsfeuerwehr Ost) unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ³Diese Ortswehren bilden sich durch Auflösungsversammlungen der „alten“ Ortswehren Ingeleben, Wobbeck, Dobbeln (>Nord), Jerxheim, Beierstedt (>Mitte), Watenstedt, Gevensleben (>Süd), Söllingen und Twiefelingen (>Ost) mit Ablauf des Tages der jeweiligen Auflösungsversammlungen unter Übernahme der Kameradinnen und Kameraden aller Abteilungen bis zum 31. 12. 2021. ⁴Die Ortsfeuerwehren Nord und Mitte sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. ⁵Die Ortsfeuerwehren Süd und Ost sind Ortsfeuerwehren mit erweiterter Grundausstattung.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG).
²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die

1. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 1. stellvertretenden Gemeindebrandmeister oder die 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister¹ der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den 1. stellvertretenden Ortsbrandmeister oder die 2. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Heeseberg erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Einheitsführerinnen und Einheitsführer und stellvertretenden Einheitsführerinnen und stellvertretenden Einheitsführer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren. Besteht kein Bedarf diese Positionen neu zu besetzen, verlängert sich die Amtszeit automatisch um ein weiteres Jahr.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflcht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
- ³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den ab-

berufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Heeseberg für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeister, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

ren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁴Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Heeseberg und eine der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Heeseberg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen. Die jeweils ersten Mitgliederversammlungen der neuen Ortswehren werden von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. vom Samtgemeindebürgermeister einberufen und geleitet.

- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie eine der Samtgemeinde Heeseberg zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Samtgemeinde Heeseberg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das laut jeweils gültiger Fassung des NBrandSchG zutreffende Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der

Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Samtgemeinde Heeseberg kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Heeseberg über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Heeseberg darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. Einsatzkräfte mit Wohnsitz in den Orten Wobbeck, Ingeleben oder Dobbeln gehören zur Ortswehr Nord, Einsatzkräfte mit Wohnsitz in Twieflingen oder Söllingen gehören zur Ortswehr Ost, Einsatzkräfte mit Wohnsitz in Jerxheim, Jerxheim-Bahnhof oder Beierstedt gehören zur Ortswehr Mitte, Einsatzkräfte mit Wohnsitz in Watenstedt oder Gevensleben gehören zur Ortswehr Süd. ²Hiervon abweichende Regelungen trifft das Gemeindekommando.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das laut jeweils geltendem NBrandSchG festgelegte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem 55. Lebensjahr ihren Übertritt in die Altersabteilung erklären.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.
- (5) Die Zugehörigkeit der Angehörigen der Altersabteilung zu den Ortswehren richtet sich nach § 9 Absatz (5) Satz 1 und 2. Die Angehörigen der Altersabteilungen der aufzulösenden Ortswehren bilden die Altersabteilungen der neuen Ortswehren.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Heeseberg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Heeseberg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr. Näheres regelt die Anlage 1.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Heeseberg haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Heeseberg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Heeseberg und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Heeseberg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos². ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando auf Beschluss durch die Mitgliederversammlung. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Heeseberg geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Heeseberg erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Heeseberg schriftlich anzuzeigen.
- (10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Heeseberg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 22. 06. 2021 vom Rat der Samtgemeinde Heeseberg beschlossen und tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Heeseberg vom 19. 02. 2013 außer Kraft.

Jerxheim, 22. 06. 2021

(L.S.)

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hartmann

Hartmann

Anlage 1 zu § 11 Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg

Grundsätze über die Organisation der Jugend- und Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Heeseberg

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JFM	- Jugendfeuerwehrmitglied
JFW	- Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	- stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
KFM	- Kinderfeuerwehrmitglied
KFW	- Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrwartin
stv. KFW	- stv. Kinderfeuerwehrwart oder stv. Kinderfeuerwehrwartin
GJFW	- Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW	- stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin
KJFW	- Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin

OrtsBM	- Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GBM	- Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
stv. GBM	- stv. Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
JL	- Jugendleiter

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Organisation

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des GBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW - bedient.

Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heeseberg setzt sich (soweit gebildet) aus den Jugendfeuerwehren der Standorte der Samtgemeinde Heeseberg zusammen.

Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heeseberg setzt sich (soweit gebildet) aus den Kinderfeuerwehren der Standorte der Samtgemeinde Heeseberg zusammen. Die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr der Standorte sind Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu in den Jugendfeuerwehren des oder der JFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW - und in den Kinderfeuerwehren des oder der KFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. KFW - bedient. Der oder die JFW und der oder die KFW sind Mitglieder des jeweiligen Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen und Kinder zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den (abwehrenden) Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- (4) Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt.³ Die Kinder sind - unter Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit – spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.
- (5) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern und Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (6) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (7) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderwürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vgl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien

³ Sollte es zu Änderung per Runderlass oder dergleichen kommen, tritt dieser automatisch in Kraft.

für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vgl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vgl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

Abschnitt 2: Mitgliedschaften

§ 3 Mitgliedschaft Jugendfeuerwehr

- (1) Das Mitgliedsalter in der Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Jugend-/Ortsfeuerwehr zu richten. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des / der JFW. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet
 - a. durch den Austritt des Mitgliedes (Unterschrift eines Erziehungsberechtigten ist notwendig)
 - b. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Heeseberg
 - c. durch Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem JFW; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vor dem Ausschluss ist ein Gespräch mit dem Mitglied zu führen)
 - d. durch Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - e. mit Vollendung des entsprechenden Lebensjahres nach § 13 NBrandSchG
 - f. mit der Übernahme in die Einsatzabteilung. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit dem oder der betroffene/n Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft Kinderfeuerwehr

- (1) Das Mitgliedsalter in der Kinderfeuerwehr richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Kinder-/Ortsfeuerwehr zu richten. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des / der KFW. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a. durch den Austritt des Mitgliedes (Unterschrift eines Erziehungsberechtigten ist notwendig)
 - b. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Heeseberg
 - c. durch Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem KFW; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vor dem Ausschluss ist ein Gespräch mit dem Mitglied und mind. einem Erziehungsberechtigten zu führen)
 - d. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - e. wenn das Alter wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben erreicht wird und eine Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt
 - f. mit der Übernahme in die Jugendfeuerwehr. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit dem oder der

betroffene/n Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied / Kinderfeuerwehrmitglied hat das Recht
 - a. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b. in eigener Sache gehört zu werden
 - c. die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied / Kinderfeuerwehrmitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a. Verwarnung unter vier Augen (durch den JFW/KFW)
 - b. Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr (durch den JFW/KFW)
 - c. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr [siehe § 3 (3)]
- (2) Verweise werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt, der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses von dem OrtsBM des Standortes ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vierzehn Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim OrtsBM eingegangen sein, der dann nach einer Beratung mit dem JFW/KFW und dem GJFW entscheidet.

Abschnitt 3: Organe und Funktionen auf Samtgemeindeebene

§ 7 Organe

- (1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind
 - a. der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - b. der oder die GJFW
 - c. der oder die stv. GJFW
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - a. der oder die JFW
 - b. der oder die stv. JFW
- (3) Organe der Kinderfeuerwehr sind
 - a. der oder die KFW
 - b. der oder die stv. KFW

§ 8 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. dem oder der GJFW
 - b. dem oder der stv. GJFW
 - c. den JFWen

- d. den stv. JFWen
 - e. dem oder der KFW
 - f. dem oder der stv. KFW
 - g. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - h. dem oder der GBM oder stv. GBM mit beratender Stimme
 - i. Beisitzer nach Bestellung ohne Stimmrecht
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- a. Koordination der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Samtgemeindegebiet
 - b. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindegebiet
 - c. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

§ 9 Gemeindejugendfeuerwehrwart / Gemeindejugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur GJFW erfolgen.
- (2) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GBM nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW, leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.
- (4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
 - a. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
 - c. Vertretung der Kinder- und Jugendfeuerwehren nach innen und außen
 - d. Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr
- (5) Der oder die GJFW und seine oder ihre stv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen⁴.

Abschnitt 4: Jugendfeuerwehr

§ 10 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist unzulässig.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a. Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag durch den oder die OrtsBM) sowie der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses. Wahlen können auf Anforderung schriftlich stattfinden.
 - b. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes
 - d. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - e. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - f. Verabschiedung des Dienstplanes
 - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 11 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).
Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - a. dem oder der JFW
 - b. dem oder der stv. JFW
 - c. dem oder der KFW
 - d. dem oder der stv. KFW
 - e. dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
 - f. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 - g. dem oder der GJFW mit beratender Stimme
- (3) der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Aufstellung des Dienstplans im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
 - c. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - d. Erstellung des Jahresberichts
- (4) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 12 Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang haben und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- (2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW leitet die Jugendfeuerwehr der Ortswehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie

den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

- (3) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
 - a. Leitung der Jugendfeuerwehr
 - b. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - e. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - f. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - g. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - h. Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen
- (4) Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 13 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu eines Schriftwartes oder einer Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Aktivenabteilung der Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstbekleidung, die Dienstabzeichen und die personelle Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. August 2000 (Nds. GVBl. S. 123) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr gereinigt zurückzugeben.

Abschnitt 5: Kinderfeuerwehr

§ 15 Kinderfeuerwehrwart / Kinderfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die KFW und der oder die stv. KFW müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Heeseberg und mindestens 18 Jahre alt sein, sie müssen kein Mitglied der Einsatzabteilung sein. Die Teilnahme am Lehrgang „Grundlagen der Kinderfeuerwehr“ soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum KFW und zur oder zum stv. KFW erfolgen.
- (2) Der oder die KFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. KFW leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den

Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Sie werden von dem oder der OrtsBM nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

- (3) Der oder die KFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. KFW haben folgende Aufgaben
- a. Leitung der Kinderfeuerwehr
 - b. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - d. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - e. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - f. Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 16 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der KFW, die sich hierzu eines Schriftwartes oder einer Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 17 Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidung, nach der Empfehlung der Kreisjugendfeuerwehr Helmstedt e.V. Nach dieser Empfehlung wird die Bekleidung für die Kinderfeuerwehr beschafft und zur Verfügung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gereinigt an die Samtgemeinde zurückzugeben.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 18 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische und sportliche Art und Weise statt. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck